



## Eignerstrategie für die IWB Industrielle Werke Basel 2015-2018

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Die IWB Industrielle Werke Basel (IWB) ist seit 2010 in der Rechtsform als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt eine Unternehmung im Alleinbesitz des Kantons Basel-Stadt. Im Rahmen der und ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen zur IWB legt der Regierungsrat strategische, politische, wirtschaftliche und unternehmerische Zielsetzungen und Rahmenbedingungen in Form dieser Eignerstrategie fest. Der Erlass der Eignerstrategie stützt sich auf die vom Regierungsrat erlassenen Richtlinien zur Public Corporate Governance vom 4. November 2014.

In der Eignerstrategie legt der Regierungsrat die mittelfristigen, grundsätzlich auf vier Jahre ausgerichteten Ziele für seinen Umgang mit der Beteiligung an der IWB fest. Sie richtet sich primär an den Verwaltungsrat der IWB und gibt ihm die Eckwerte für die strategische Ausrichtung der IWB vor. Sie dient dem Regierungsrat als Grundlage für die Mandatierung der von ihm gewählten Mitglieder des IWB-Verwaltungsrats. Diese sind verpflichtet, ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat im Einklang mit der Eignerstrategie auszuüben. Die in der Eignerstrategie enthaltenen Vorgaben sind für die Unternehmung und ihre Führungs- und Aufsichtsgremien in der Steuerung und Aufsicht der IWB verbindlich. Sie dienen als Ausgangspunkt für die Rechenschaftsablegung der vom Regierungsrat gewählten Vertretungen im Verwaltungsrat der IWB hinsichtlich des Zielerreichungsgrades. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens des Eigners aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen des Eigners oder besonderen Vorkommnissen.

Die IWB-Eignerstrategie stützt sich auf bzw. ergänzt folgende rechtlichen Grundlagen:

- §31 und §32 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005
- Gesetz über die Industriellen Werk Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009

### 2. Ziele des Eigners

Der Kanton Basel-Stadt sorgt gemäss § 31 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (KV, SG 110.100) für eine sichere, der Volkswirtschaft förderliche und umweltgerechte Energieversorgung. Er fördert die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch. Er wendet sich gegen die Nutzung von Kernenergie und hält keine Beteiligungen an Kernkraftwerken. Gemäss § 31 der Kantonsverfassung gewährleistet der Staat ausserdem die Versorgung mit gutem Trinkwasser und achtet auf eine sparsame Verwendung des Brauchwassers. Die Versorgung mit Wasser kann nicht an Unternehmen übertragen werden, an denen Private gewinnbeteiligt sind.

## 2.1 Übergeordnete Zielsetzungen

Der Regierungsrat verfolgt mit der Beteiligung an der IWB folgende, übergeordnete Zielsetzungen.

IWB als Grundversorgungsunternehmen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt:

- Das Angebot der IWB richtet sich aus an den politischen Zielen zur Gewährleistung einer mengenmässig sicheren sowie ökologischen, aus nachhaltigen Quellen gespeisten Energieversorgung.
- Die IWB stellt in guter Qualität und ausreichender Menge die bedarfs- und möglichst umweltgerechte Versorgung mit leitungsgebundener Energie und Wasser sicher (Service public).
- Die IWB bietet ihren Kunden eine breite und qualitativ hoch stehende Produkte- und Dienstleistungspalette.
- Die IWB strebt eine hohe Versorgungssicherheit der Anlagen und Leitungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik an.
- Die IWB ist angehalten, ihren Betrieb möglichst ökologisch nachhaltig und umweltschonend zu gestalten.
- Die IWB ist angehalten, ihren Betrieb wirtschaftlich nachhaltig zu gestalten.

IWB als Dienstleister ausserhalb der Grundversorgung:

- Die WB erbringt als wachstums- und ergebnisorientiertes Unternehmen Dienstleistungen in Energie- und energienahen Bereichen innerhalb und ausserhalb des Kantons Basel-Stadt.
- Die IWB sorgt dafür, dass diese unternehmerische Tätigkeit die Vermögenswerte steigert und eine risikogerechte Verzinsung des eingesetzten Kapitals sicherstellt.

## 2.2 Zielsetzungen für IWB als Grundversorgungsunternehmen

*Umfang der Leistungen:* Die IWB soll im Kanton Basel-Stadt die Lieferung von Energie und Trinkwasser gewährleisten und zudem einen Beitrag zur Erschliessung des Kantons mit modernen und hochwertigen Telekommunikationsinfrastrukturen leisten.

*Art der Leistungserbringung:* Die IWB sorgt für die Bereitstellung von Energie entweder durch eigene Produktion (dies primär über Beteiligung an Kraftwerken) oder Beschaffung am Markt (Handel) sowie als Netzbetreiberin für die konstante Verfügbarkeit der in einem modernen Lebens- und Wirtschaftsraum unverzichtbaren Versorgungsinfrastruktur. Die IWB soll möglichst die gesamte Wertschöpfungskette über alle Stufen von Produktion, Beschaffung, Netzbetrieb bis zum Verkauf abdecken.

*Positionierung der Unternehmung:* Die IWB soll sich möglichst stark auf die Versorgung mit ökologisch nachhaltig produzierter Energie ausrichten und ein Angebot klimafreundlicher, ressourcenschonender Produkte bereitstellen. Neue Technologien und Geschäftsmodelle sollen zur Stärkung des Unternehmens als Grundversorger gezielt genutzt werden.



*Wirtschaftliche Anforderungen:* Die IWB soll die Vermögenswerte erhalten und eine risikogerechte Verzinsung des eingesetzten Kapitals sicherstellen.

*Regulatorische Anforderungen:* Die IWB sorgt im Rahmen eines allgemeinen Risikomanagements dafür, dass gesetzliche und regulatorische Bestimmungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für nationale regulatorische Bestimmungen in den Bereichen Energie, Wasser und Umwelt.

## **2.3 Zielsetzungen für IWB als Dienstleister ausserhalb der Grundversorgung**

*Umfang der Leistungen:* Die Möglichkeiten der sich öffnenden Energiemärkte sollen von der IWB als Chance genutzt werden. Dabei soll die IWB Ihr Angebot auf energie- und energienahe Dienstleistungen ausrichten und unternehmerisch Synergien mit dem Grundversorgungsgeschäft nutzen.

*Positionierung der Unternehmung:* Die IWB ist bei ihrer unternehmerischen Tätigkeit dafür besorgt, dass ihre Dienstleistungen in keinem Widerspruch zur Positionierung als ökologisch ausgerichtetes, der Nachhaltigkeit verpflichtetes Basler Unternehmen stehen.

*Wirtschaftliche Anforderungen:* Die IWB soll die Vermögenswerte steigern und eine risikogerechte Verzinsung des eingesetzten Kapitals sicherstellen. Zudem soll sie dafür besorgt sein, dass die eingegangenen unternehmerischen Risiken zu keinem Zeitpunkt den Auftrag zur Grundversorgung im Kanton Basel-Stadt gefährden können.

*Regulatorische Anforderungen:* Die IWB sorgt im Rahmen eines allgemeinen Risikomanagements dafür, dass gesetzliche und regulatorische Bestimmungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für nationale regulatorische Bestimmungen in den Bereichen Energie, Wasser und Umwelt.

## **3. Vorgaben zur Ausrichtung des Unternehmens**

### **3.1 IWB als Grundversorgungsunternehmen**

#### **3.1.1 Unternehmerische Zielvorgaben**

Der Regierungsrat erwartet, dass die IWB attraktive, sichere und qualitativ hochwertige Energieversorgungsleistungen erbringt und die dafür notwendige Infrastruktur bereitstellt.

Der Regierungsrat erwartet, dass die IWB eine zuverlässige Infrastruktur für Energie- und Wassernetze als Grundlage für eine sichere Grundversorgung Angebot erstellt, unterhält und betreibt und die dafür erforderlichen Investitionen tätigt.

Die IWB beteiligt sich nicht an Grosskraftwerken, die Strom aus nicht erneuerbaren Energien erzeugen (KKW, Gas, Kohle), und sie vermeidet den Einkauf von Strom aus solchen Kraftwerken soweit möglich. Die IWB strebt an, ihren Stromabsatz vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien zu decken.

Die Strombeschaffung soll zu mindestens 80% aus eigenen Anlagen (Besitz oder Beteiligung) gedeckt werden.

Im Rahmen ihres Auftrags und des Unternehmenszwecks können die IWB weitere branchennahe Produkte und Dienstleistungen herstellen und vermarkten und geografisch expandieren.

Mit ihrem qualitativ hoch stehenden und preiswerten Angebot an Energie, Wasser und Telekomdiensten strebt die IWB nachhaltige Kundenbeziehungen an und leistet damit einen Beitrag an die Standortattraktivität des Kantons.

### **3.1.2 Finanzielle und wirtschaftliche Zielvorgaben**

Die IWB realisiert – im bundesrechtlich zulässigen Rahmen – eine risikobereinigt marktübliche Gesamtkapitalrendite.

In den bundesrechtlich regulierten oder kantonale geregelten Bereichen natürlicher Monopole operiert die IWB grundsätzlich mit kostendeckenden Preisen bei angemessener Rendite des eingesetzten Kapitals.

Die Preissetzung wird regelmässig durch Benchmarks überprüft. Ziel ist es, mit einer vorausschauenden Preispolitik langfristig geglättete Tarife zu gewährleisten. Soweit von ihr beeinflussbar, sorgt die IWB dafür, dass die Strompreise bereinigt um die kantonale Förder- und Lenkungsabgabe auch in Zukunft unter dem schweizerischen Durchschnitt liegen.

### **3.1.3 Zielvorgaben zur Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung**

Als kantonale Unternehmung erbringt IWB der Basler Bevölkerung Dienstleistungen mit einem hohen Mass an Kundenorientierung.

IWB pflegt zu ihren Anspruchsgruppen Beziehungen, die auf Respekt, Vertrauen, transparenter Kommunikation und unternehmerischem Denken fussen.

## **3.2 IWB als Dienstleister ausserhalb der Grundversorgung**

### **3.2.1 Unternehmerische Zielvorgaben**

Der Regierungsrat erwartet, dass IWB sich nicht nur in den Bereichen der Grundversorgung, sondern auch in den liberalisierten Märkten engagiert und die bestehenden Synergien zum Grundversorgungsgeschäft nutzt.

### **3.2.2 Finanzielle und wirtschaftliche Zielvorgaben**

In den marktnahen Bereichen unterliegt die Preissetzung dem Wettbewerb und den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen der IWB.

Die IWB realisiert eine dem eingegangenen Risiko angemessene, marktübliche Gesamtkapitalrendite.



### **3.3 Gesamtunternehmen**

#### **3.3.1 Finanzielle und wirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Sämtliche Ausgaben werden regelmässig auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit hin überprüft. Der Regierungsrat erwartet eine kontinuierliche Steigerung der Kosteneffizienz und der Produktivität in den Betriebsabläufen.

Die Finanzierung der Betriebstätigkeit und der Investitionen der IWB erfolgt durch Eigen- oder Fremdkapital gemäss IWB-Gesetz.

Die Eigenkapitalquote darf den Wert von 40% nicht unterschreiten. Sobald festgestellt wird, dass die Eigenkapitalquote unter diesen definierten Wert sinken könnte oder gesunken ist, jedoch spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses, ist durch den Verwaltungsrat zuhanden der Eignervertretung gemäss Ziffer 4.1 eine Risikobeurteilung durchzuführen und sind Massnahmen vorzulegen, die die Einhaltung bzw. Wiedererreichung der Mindest-Eigenkapital-Quote sicherstellen.

Die IWB sind befugt, gedeckte Finanzgeschäfte und -transaktionen abzuwickeln, soweit sie dem Energiehandel zum Zwecke des Portfolio-Ausgleichs dienen oder nötig sind für den Erwerb von Beteiligungen bzw. für Investitionen, die mit dem Geschäftszweck der IWB verbunden sind. Reine Finanzgeschäfte sind untersagt. Der Verwaltungsrat erlässt dazu ein Reglement.

Der nach Bildung von Reserven verbleibende Jahresgewinn wird an den Kanton ausgeschüttet. Der Regierungsrat beschliesst darüber gemäss § 29 IWB-Gesetz.

Falls begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht oder eine Überschuldung bereits eingetreten ist, erfolgt das weitere Vorgehen grundsätzlich in Anlehnung an Art. 725 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR). Insbesondere sind der Eignervertretung rechtzeitig Sanierungsmassnahmen vorzulegen.

#### **3.3.2 Kooperationen, Beteiligungen, Ausgliederungen**

Die Rechtsform der IWB als selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung des Kantons im Alleinbesitz des Kantons soll beibehalten werden. Sie kann überprüft werden, wenn sich Umstände ergeben, die eine Änderung vorteilhaft oder notwendig erscheinen lassen.

Die IWB kann Beteiligungen erwerben sowie strategische Kooperationen bzw. Allianzen mit anderen Energieversorgungsunternehmen oder branchennahen Unternehmen eingehen, falls es zur Erfüllung ihres Auftrags und des Geschäftszwecke sinnvoll ist.

Wo sinnvoll, kann überprüft werden, ob einzelne Unternehmensbereiche, die nach Markt- und Wettbewerbsregeln geführt werden müssen und die für die Erfüllung des Grundversorgungsauftrags nicht notwendig sind, rechtlich eigenständig geführt werden.

#### **3.3.3 Nachhaltigkeit**

Der Regierungsrat erwartet, dass die IWB sich in ihrer gesamten betrieblichen Tätigkeit der Nachhaltigkeit verpflichtet. Dies beinhaltet ökologische, ökonomische und soziale Aspekte.

Die IWB betreibt ein Nachhaltigkeitsmanagement, zu dem auch die Erstellung eines jährlichen Nachhaltigkeitsberichts gehört. Damit wird die kontinuierliche Verbesserung in Bezug auf die Nachhaltigkeit gewährleistet.

### **3.3.4 Personalpolitik**

Das Personal der IWB wird nach den Bestimmungen des Personalgesetzes und des Lohngesetzes angestellt, wobei zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit der IWB auf dem Kaderarbeitsmarkt mit Zustimmung des Regierungsrates die Auszahlung von ergänzenden Vergütungen im Rahmen des Kaderreglements gemäss § 13 Abs. 4 IWB-Gesetz möglich ist.

Auf begründeten Antrag des Verwaltungsrats der IWB ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob eine rein obligationenrechtliche Anstellung des Personals der langfristigen Prosperität des Unternehmens dienlich ist und ob er dem Grossen Rat eine Vorlage zu einer entsprechenden Änderung des IWB-Gesetzes zukommen lässt.

Es ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter in Führungsfunktionen zu achten.

Die IWB engagiert sich aktiv in der Berufsbildung und stellt entsprechende Ausbildungsplätze für verschiedene Berufsgruppen zur Verfügung.

### **3.3.5 Meldung von Missständen (Whistleblowing)**

Angestellte der IWB sind berechtigt, einer internen Meldestelle Missstände zu melden. Zulässig sind nur Meldungen, die in gutem Glauben erfolgen.

Zulässige Meldungen an die interne Meldestelle verstossen nicht gegen das Geschäftsgeheimnis. Angestellte dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden.

Der Verwaltungsrat regelt in seinem Geschäfts- und Organisationsreglement die Einzelheiten.

Im Übrigen haben die Angestellten der IWB die Möglichkeit, der kantonalen Meldestelle (Ombudsstelle) Missstände zu melden. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **4. Vorgaben zur Führung und Steuerung**

### **4.1 Aufsicht durch den Regierungsrat, Eignervertretung und Mandatsverträge**

Die Aufsicht über die IWB erfolgt durch den Regierungsrat. Er vertritt gegenüber der IWB die Eignerinteressen des Kantons, indem er die Eignerstrategie festlegt, vier von sieben Verwaltungsräten wählt und über die Umsetzung der Eignerstrategie wacht. Ihm obliegt ausserdem die Genehmigung der vom IWB-Gesetz zur Genehmigung vorgesehenen Geschäfte.

Das zuständige Fachdepartement für die IWB ist das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU). Diesem obliegt die Eignervertretung gegenüber der IWB und es sorgt für die Berichterstattung an den Regierungsrat.



Die Aufträge des Eigners werden durch die vom Regierungsrat gewählten Vertreter resp. Vertreterinnen im Verwaltungsrat der IWB wahrgenommen. Dazu kann ein entsprechender Mandatsvertrag zwischen dem fachverantwortlichen Regierungsrat resp. der fachverantwortlichen Regierungsrätin und den einzelnen VR-Mitgliedern abgeschlossen werden.

## **4.2 Oberaufsicht durch den Grossen Rat**

Die Oberaufsicht über die IWB liegt beim Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt gemäss den Bestimmungen der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005.

Die parlamentarischen Oberaufsichtskommissionen (Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission) oder weitere Kommissionen des Grossen Rates wenden sich für Aufträge und Anfragen betreffend die IWB an den Regierungsrat.

Die Finanzaufsicht wird gemäss den Bestimmungen des Finanz- und Verwaltungskontrollgesetzes (FVKG) vom 17. September 2013 durch die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt wahrgenommen.

Im Übrigen kommen dem Grossen Rat die Rechte gemäss IWB-Gesetz zu.

## **4.3 Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung der IWB erfolgt konform zu den Vorgaben der Strommarktgesetzgebung des Bundes. Im Übrigen wird der Standard nach Swiss GAAP FER angewendet.

Die IWB wird in der kantonalen Rechnung vollkonsolidiert. Die kantonalen Richtlinien zur Konsolidierung und Konzernrechnung des Kantons Basel-Stadt sind einzuhalten.

Die Jahresrechnung der IWB wird gegenüber dem Regierungsrat gegliedert in Stammhaus und Konzern.

## **4.4 Risikomanagement und Revision**

Aufgrund der Tatsache, dass der Kanton für die IWB unbeschränkt haftet und das damit verbundene finanzielle Risiko zu tragen hat, erwartet der Regierungsrat, dass die IWB über ein angemessenes Risikomanagementsystem verfügt und dem Regierungsrat jährlich gleichzeitig mit dem Jahresbericht über den Stand der Umsetzung und die Ergebnisse berichtet.

Die IWB

- betreibt ein angemessenes und systematisches Risikomanagement;
- gestaltet, implementiert und betreibt ein geeignetes und angemessenes internes Kontrollsystem (IKS), welches die Grösse, die Komplexität und das Risikoprofil des Unternehmens abbildet.

Die IWB unterliegt als öffentlich-rechtliche Anstalt der ordentlichen Revision und wird daher jährlich revidiert (externe Revision).

Die Revisionsstelle

- prüft, ob die Jahresrechnung der IWB den gesetzlichen Vorschriften und dem gewählten Rechnungslegungsstandard entspricht;
- prüft den Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes hinsichtlich Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften sowie der Eignerstrategie;
- kontrolliert die Existenz (Ausgestaltung und Implementierung) des IKS in Anlehnung an Art. 728a OR bzw. PS 890 der Treuhandkammer;
- nimmt ihre Anzeigepflichten im Sinne von Art. 728c OR wahr.

Die Revisionsstelle wird vom Regierungsrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats der IWB gewählt. Das Verfahren zu Auswahl möglicher Kandidaten wird durch das zuständige Fachdepartement begleitet. Eine Wiederwahl der Revisionsstelle ist für maximal sieben weitere Jahre möglich. Nach acht Jahren ist zwingend ein Wechsel der Revisionsstelle vorzunehmen. Die Finanzkontrolle wird in dieser Frage gemäss § 3 Abs. 3 FVKG miteinbezogen.

#### **4.5 Ausmass der Autonomie**

Der Regierungsrat verlangt, dass die IWB eng mit den staatlichen Stellen zusammenarbeitet, insbesondere im Hinblick auf die Planung und Koordination von baulichen Massnahmen auf Allmend und dass sie alle Entscheide in ihrer Kompetenz, die Auswirkungen haben auf den Kanton, konsistent zu den Eignerzielen und Interessen des Kantons trifft.

Die IWB unterliegt dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) des Kantons und es wird erwartet, dass sie sich bei ihren Beschaffungsprozessen durch die kantonale Fachstelle für Submissionen auf ihren Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften begleiten und beraten lassen. Grössere Beschaffungen sind mit den zuständigen kantonalen Stellen abzustimmen (z.B. IT-Lizenzen).

Das Versicherungsportefeuille der IWB ist den zuständigen kantonalen Stellen zur Kenntnis zu bringen und mit diesen zu koordinieren.

Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliesst sich die IWB der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt an. Zudem wickelt sie ihre AHV-Abrechnungen weiterhin über die Ausgleichskasse Basel-Stadt ab.

#### **4.6 Berichts- und Informationswesen**

In der Regel finden vierteljährliche Gespräche zwischen dem Verwaltungsratspräsidenten resp. der Verwaltungsratspräsidentin der IWB und dem Vorsteher / der Vorsteherin des zuständigen Fachdepartements statt.



Vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrats zur Jahresrechnung findet jährlich ein Gespräch zwischen einer Delegation des Regierungsrats und der IWB (Verwaltungsratspräsident sowie Geschäftsleitung) statt, in dem der Jahresbericht, das erwartete Jahresergebnis und der Vorschlag für die Ergebnisverwendung vorgestellt werden.

Die qualitative und quantitative Berichterstattung über die Erreichung der Eignerziele und insbesondere die Vorgaben gemäss den vorstehenden Ziffern 3.1. bis 3.3 erfolgt jährlich und gleichzeitig mit dem Jahresbericht.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, dem zuständigen Fachdepartement über wichtige (insbesondere in finanzieller, politischer oder risikorelevanter Hinsicht) Ereignisse und Entwicklungen unverzüglich Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat kann jederzeit Auskunft oder eine Sonderberichterstattung anfordern.

Stellungnahmen der IWB gegenüber dem Bund oder anderen Dritten zu politischen Fragestellungen sind mit dem zuständigen Fachdepartement abzustimmen.

## 5. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie für die IWB tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Eignerstrategie gemäss Ratschlag zum IWB-Gesetz vom 17. September 2008. Sie ist für eine Dauer von vier Jahren gültig. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens des Eigners aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielsetzungen oder besonderen Vorkommnissen. Anpassungen der Eignerstrategie bedürfen des Beschlusses durch den Regierungsrat.

Basel, 16. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Anhang

1. Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats
2. Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats

## Anhang 1

# Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats

## Allgemeines

Oberstes unternehmerisches Führungsorgan der IWB ist der Verwaltungsrat. Er besteht end aus 7 Mitgliedern, wo von 4 durch den Regierungsrat, 3 durch den Grossen Rat gewählt werden. Der Regierungsrat bestimmt zudem den Verwaltungsrats-Präsidenten.

Wahl, Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates sind in § 9 und § 10 IWB-Gesetz geregelt. Ergänzend dazu finden die Bestimmungen des Aktienrechts (OR Art. 707 ff.) sinngemäss Anwendung.

Für den Fall, dass einzelne VR-Mitglieder die Interessen des Kantons nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen können, kann der Regierungsrat die durch ihn gewählten VR-Mitglieder jederzeit abwählen.

1/3 der vom Regierungsrat gewählten VR-Vertretungen sind vom anderen Geschlecht

## Generelle Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der IWB ist das oberste Führungsorgan des Unternehmens. Er trägt die oberste unternehmerische Verantwortung für den Erfolg der IWB und deren Resultate.

- Im Rahmen der definierten Eignerstrategie legt er die strategische Ausrichtung der IWB fest.
- Er stellt sicher, dass die IWB als wirtschaftlich gesunde Unternehmung geführt werden, und in der Lage sind, den Leistungsauftrag des Kantons zu erfüllen.
- Er bestimmt die übergeordneten Unternehmensziele, die Finanz- und Ressourcenplanung und setzt die Jahresziele und Budgetvorgaben.
- Er entscheidet über wichtige Projekte und Investitionen.
- Er erlässt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat – die Tarife für Leistungen der IWB im Bereich der öffentlichen Aufgaben.
- Er sorgt für eine angemessene Risikokontrolle und für eine insgesamt ordnungsgemässe Geschäftsführung.



## Anhang 2

### Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats

#### Generelle Anforderungen an alle Mitglieder

Die Mitglieder des IWB-Verwaltungsrats sollen über die folgende Eigenschaften verfügen:

- fundierte Berufserfahrung mit Affinität zur Versorgungsindustrie (Energie, Wasser, Telekom)
- gute Kenntnisse des Umfeldes der IWB, insbesondere der wirtschaftlichen, technischen und politischen Rahmenbedingungen sowie ihrer Entwicklung
- gute Branchenkenntnisse, Verständnis für die Anliegen des Marktes der Kunden (Marketing-Kompetenz) und der Konkurrenz
- einschlägige Fachkenntnisse im Bereich Wirtschaft, Technik, Recht und Management
- Kenntnis und Verständnis von Unternehmensstrategien und Unternehmensfinanzen, betriebswirtschaftliche Kompetenzen und Erfahrung in der Finanzierung grosser Investitionsvorhaben; Fähigkeit zur Strategieentwicklung und zur Strategiebeurteilung
- Analysefähigkeit und Urteilsvermögen; Fähigkeit, kritische Fragen zu stellen
- Fähigkeit zu prospektivem, innovativem und strategischem Denken
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- keine finanziellen und materiellen Interessenkollisionen oder Abhängigkeiten, die eine unabhängige Meinungsbildung im Sinne des Unternehmens IWB beeinträchtigen könnten
- Bereitschaft, die strategischen Ziele des Regierungsrates umzusetzen
- einwandfreier Ruf, Integrität und Glaubwürdigkeit
- Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen
- Rollenverständnis und -akzeptanz,
- keine Doppelfunktion im Leitungs- und Verwaltungsorgan sowie in der Geschäftsleitung
- genügende zeitliche Verfügbarkeit für die seriöse Ausübung des Amtes (Pensum zwischen 5% und 10%).

#### Anforderungen an das VR-Präsidium

- zeitliche Verfügbarkeit, ca. 40 % eines Vollamtes
- umfassende und breite Erfahrung in leitenden Positionen von grösseren, gesamtschweizerischen oder international tätigen Unternehmen Infrastruktur, Netzindustrie, Energiebranche
- Fähigkeit, Transformationsprozesse zu gestalten
- Fähigkeit, als Repräsentant resp. Repräsentantin des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan vor Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit aufzutreten

### **Anforderungen an das VR-Präsidium**

- ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation mit den wichtigen Anspruchsgruppen
- gutes Verständnis für die politischen Rahmenbedingungen der Energieversorgung im Kanton und in der Schweiz
- Fähigkeit, den Verwaltungsrat als Team zu führen
- hohe Entschlusskraft und Durchsetzungsvermögen (auch in schwierigen Situationen)
- Wille zur konstruktiven Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Unternehmung und dem zuständigen Fachdepartement.